

Übersicht der Änderungen (bisherige/neue Regelung in Kursiv- und Fettdruck)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 2 Betriebsleitung	§ 2 Betriebsleitung
(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter und einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters wird dieser von dem jeweiligen Vertreter des nach der Geschäftsordnung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Betriebsleiter wird der Betrieb von dem jeweiligen Vertreter des nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten alleine vertreten.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter und einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters wird dieser von dem jeweiligen Vertreter des nach der Geschäftsordnung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Betriebsleiter wird der Betrieb von dem jeweiligen Vertreter des nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten alleine vertreten.
§ 3 Betriebsausschuss	§ 3 Betriebsausschuss
(1) Der Betriebsausschuss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ist der Ausschuss Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Köln.	1) Der Betriebsausschuss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ist der Bauausschuss des Rates der Stadt Köln.
(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über	(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über folgende Maßnahmen, deren Wertgrenzen sich entsprechend § 8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u.ä.) verstehen
a) – g)	a) – g)

h) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.	h) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt
(5) Die Betriebsleitung vertritt - unbeschadet der Vorschrift des § 69 der Gemeindeordnung bzw. des § 48 der Gemeindeordnung vom 13.08.1984 - die Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt mit der Maßgabe, daß die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.	(5) Die Betriebsleitung vertritt - unbeschadet der Vorschrift des § 69 der Gemeindeordnung bzw. des § 48 der Gemeindeordnung vom 13.08.1984 - die Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt mit der Maßgabe, daß die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.
§ 4 Aufgaben des Rates und der Bezirksvertretungen	§ 4 Aufgaben des Rates und der Bezirksvertretungen
1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere: a) die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Betriebsleiters, b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere: a) die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Betriebsleiters, b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt. Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, in denen die in § 3 Abs. 2 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
§ 5 Die Stellung des Oberbürgermeisters	§ 5 Die Stellung des Oberbürgermeisters
(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Gebäude-	(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gebäude-

wirtschaft der Stadt Köln.	dewirtschaft der Stadt Köln.
4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Der Betriebsausschuss entscheidet dann abschließend.	4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. <i>Der Betriebsausschuss entscheidet dann abschließend. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</i>
§ 6 Stellung des Stadtkämmerers	§ 6 Stellung des Stadtkämmerers
(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes, der fünfjährigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes, der fünfjährigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die <i>Zwischenberichte</i> , die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. <i>Insbesondere kann der Stadtkämmerer Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 Gemeindeordnung fordert.</i>
§ 7 Personalangelegenheiten	§ 7 Personalangelegenheiten
Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des § 28 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung hat bei Personalentscheidungen, die ihr nicht zur Entscheidung übertragen sind, ein Vorschlagsrecht.	Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des § 28 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung hat bei Personalentscheidungen, die ihr nicht <i>durch die Hauptsatzung</i> zur Entscheidung übertragen sind, ein Vorschlagsrecht.

<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln</p>
<p>(1) In den Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, die der Betriebsleitung unterliegen wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>(1) In den Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, die der Betriebsleitung unterliegen wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.</p>
<p>(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet</p> <p>a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebs-satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ ohne Zusatz;</p> <p>b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln -Der Oberbürgermeister- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.</p>	<p>(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet</p> <p>a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebs-satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ ohne Zusatz;</p> <p>b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln -Der Oberbürgermeister- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.</p> <p>unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ ohne Zusatz, die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.</p>
<p>(3) Andere Dienstkräfte der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.</p>	<p>(3) Andere Bedienstete der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p>
<p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln -Der Oberbürgermeister- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ abzugeben.</p>	<p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln -Der Oberbürgermeister- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ abzugeben. Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“, der Geschäftsführende</p>

	Betriebsleiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
§ 12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	§ 12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 81 Gemeindeordnung entsprechend.	(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung entsprechend.
§ 14 Buchführung	§ 14 Buchführung
Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.	Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.
§ 15 Zwischenberichte	§ 15 Zwischenberichte
Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.	Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht	§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht
1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.	1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
§ 17 Kassenführung	§ 17 Kassenführung
Für die Kassenführung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung- vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung	Für die Kassenführung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung- vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fas-

entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstweisung.	sung entsprechend angewendet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstweisung.
§ 18 Prüfung	§ 18 Prüfung
(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und des Gemeindeprüfungsamtes (§§ 105, 106 Gemeindeordnung) bleiben unberührt.	(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung) bleiben unberührt.